

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 14, 310 Abs. 1 BGB, und zwar ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, sofern wir der Geltung der Bedingungen des Bestellers nicht ausdrücklich schriftlich oder in elektronischer Textform zugestimmt haben oder zustimmen. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung des Kaufgegenstandes vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2. Angebote, Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Sofern eine Bestellung als Angebot im Sinne von § 145 BGB zu qualifizieren ist, können wir dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen ab Zugang annehmen.
- 2.2 Die in Katalogen, Preislisten oder sonstigen von uns im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss herausgegebenen Unterlagen enthaltenen Abbildungen, Angaben und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass wir sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnen oder bezeichnet haben.

3. Preise, Gefahrübergang

- 3.1 Alle Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung. Der Versand geht auf Kosten des Bestellers, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Lieferung unser Lager verlässt oder wenn der Lieferzeitpunkt überschritten ist zum Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft an den Besteller.
- 3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten. Neben dem vereinbarten Nettopreis schuldet der Besteller uns die im Zeitpunkt des Leistungsaustausches geltende gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 3.3 Die Lieferung von auf Abruf bestellten Geräten erfolgt zu den jeweils geltenden Listenpreisen, wenn Abrufflieferungen später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen sollen.

4. Mängelhaftung

- 4.1 Sofern der Kaufvertrag den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches unterliegt, sind Beanspruchungen, sofern sie nicht verdeckte Mängel betreffen, spätestens nach sieben Kalendertagen ab Auslieferung der Ware zu erheben - siehe § 377 HGB.
- 4.2 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung werden wir alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 4.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
- 4.4 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. In diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Sofern nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- 4.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
- 4.6 Ansprüche wegen Sachmängel bestehen nicht, wenn der Mangel oder Schaden auf Verschleiß infolge normalen Gebrauchs zurückzuführen ist, Ersatzteile und jene Aggregate und Teile betrifft, die regelmäßig erneuert werden müssen oder dadurch entstanden ist, dass der Käufer einen Mangel nicht unverzüglich nach Entdeckung angezeigt hat oder der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist.
- 4.7 Ist der Besteller Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf von Gebrauchsgütern unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung.
- 4.8 Sofern der Besteller den gelieferten Gegenstand an einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB weiterverkauft hat und der Verbraucher Mängelansprüche geltend macht, gilt folgendes:
 - Ansprüche des Bestellers gegen uns sind ausgeschlossen, falls der Besteller die Beanstandung des Verbrauchers nicht innerhalb von sieben Kalendertagen an uns weiterleitet. Die Weitergabe der Beanstandung hat schriftlich oder in elektronischer Textform zu erfolgen.
 - Der Besteller ist verpflichtet, vom Verbraucher zurückerhaltene Waren nach unserer Wahl insgesamt oder in Form von Proben zum Zwecke der Überprüfung der Beanstandung des Verbrauchers an uns zu übersenden.
 - Zahlungsansprüche des Bestellers gegen uns können wir in der Form erfüllen, dass der Besteller von uns eine Warengutschrift erhält.
- 4.9 Zur Sicherstellung der gesetzlichen Bestimmungen (MPG, Anhang 6/5.1) ist der Besteller verpflichtet, für gelieferte Medizinprodukte die Rückverfolgbarkeit anhand der Seriennummern für einen Zeitraum von 10 Jahren zu gewährleisten und bei Weiterveräußerung über einen Zwischenhändler bis zum Endkunden vertraglich sicherzustellen.

5. Lieferung und Lieferfristen

- 5.1 Von uns angegebene Lieferfristen sind - sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde - unverbindlich. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Abklärung sämtlicher insbesondere technischer Einzelheiten des Auftrages. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- 5.2 Teillieferungen sind zulässig. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen versteht sich die Bestellung zur alsbaldigen Lieferung. Bei vereinbarter Lieferung auf Abruf haben Abrufe spätestens ein Jahr nach Auftragserteilung zu erfolgen, falls nichts anderes vereinbart ist. Ist eine Abnahmefrist vereinbart, so sind die Abrufe der einzelnen Teillieferungen so rechtzeitig zu erteilen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist.
- 5.3 Wird die auf Abruf gekaufte Anzahl von Geräten nicht termingemäß abgenommen oder ein bestätigter Auftrag trotz Fristsetzung nicht abgenommen, sind wir berechtigt, die (restlichen) Geräte nach unserer Wahl dem Besteller zuzusenden und in Rechnung zu stellen oder für jedes nicht abgenommene Gerät für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn Schadenersatz in Höhe von 10% des Listenpreises zu fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Ein Verzicht unsererseits auf Ansprüche, die gesetzlich vorgesehen sind, ist damit nicht verbunden.
- 5.4 Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und dergleichen - berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, längstens jedoch um vier Monate.

Nach Ablauf von 4 Monaten können der Besteller oder wir vom Vertrag zurücktreten, ohne dass die andere Vertragspartei daraus Schadenersatzansprüche herleiten kann.

- 5.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge des von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlich oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Liefervertrag nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Zahlungen sind sofort netto nach Rechnungslegung in bar fällig. Verzug tritt auch ohne Mahnung spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein.
- 6.2 Sieht der Vertrag Barzahlung bei Lieferung vor, so gilt auch eine Lieferung und Zahlung per Nachnahme ausdrücklich als vereinbart. Alle Zahlungen sind nur an uns auf unsere Bank- oder Postgironkonten zu leisten.
- 6.3 Ein Abzug vereinbarter Skonti ist nicht zulässig, wenn der Besteller mit der Zahlung einer anderen Rechnung im Rückstand ist.
- 6.4 Befindet sich der Besteller mit der Bezahlung einer Rechnung im Verzug oder wird nach Vertragsabschluss bekannt, dass aufgrund der schlechten Vermögensverhältnisse des Bestellers mit einer Befriedigung unserer Forderung nicht zu rechnen ist - wie Zahlungseinstellung, Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers, Geschäftsauflösung, Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Besteller - sind wir berechtigt, die sofortige Bezahlung aller noch offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen, einschließlich der laufenden Wechsel und der gestundeten Beträge, zu verlangen und die Erfüllung abgeschlossener Lieferverträge nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorauskasse auszuführen. Etwas weitergehende Ansprüche aufgrund der gesetzlichen Vorschriften bei Verzug bleiben hiervon unberührt.
- 6.5 Die Aufrechnung ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte wegen Gegenansprüchen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Preises oder bis zur endgültigen Einlösung der dafür gegebenen Schecks oder Wechsel sowie Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung resultierenden Forderungen einschließlich der in diesem Zusammenhang noch entstehenden Forderungen unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Anerkennung und deren Anerkennung haben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
- 7.2 Zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware ist der Besteller im Rahmen des ordnungs-gemäßen Geschäftsganges nur mit der Maßgabe berechtigt und verpflichtet, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf uns übergeht. Wird die Vorbehaltsware allein oder zusammen mit uns nicht gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab. Diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Der Wert der Vorbehaltsware ist dabei der in unserer Rechnung ausgewiesene Betrag zuzüglich eines Sicherungszuschlages von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit die Rechte Dritter entgegenstehen.
- 7.3 Wird die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei der Verarbeitung zusammen mit uns nicht gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit uns nicht gehörender Ware verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt der Besteller hiermit an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung.
- 7.4 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe der Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Mit der Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Besteller über.

8. Allgemeine Haftung

- 8.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Ziff. 4.4 vorgesehen ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 8.2 Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch in Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Entsorgungsverantwortung von Elektro-Altgeräten

Wir sind bei der EAR registriert. Der Besteller ist ausschließlich zur gewerblichen Nutzung (B2B) der Geräte berechtigt. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Geräte nach den gesetzlichen und landesspezifischen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und stellt ArmEx Solutions von den Verpflichtungen nach §10 Abs. 2 ElektroG und damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen frei. Für den Fall der erneuten Weitergabe hat der Besteller seinerseits seinem Kunden eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen, andernfalls ist der Besteller verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung durch seinen Kunden auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Besteller hält uns von möglichen Ansprüchen seines Kunden aus dem ElektroG frei.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 10.1 Erfüllungsort ist Schwerin.
- 10.2 Gerichtsstand bei Streitigkeiten mit Vollkaufleuten und Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist - auch bei Wechsel- und Scheckklagen - Schwerin. Wir können den Besteller nach unserer Wahl auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht verklagen.
- 10.3 Die zwischen uns und dem Besteller nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen zustande gekommenen Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen. Soweit in den Incoterms definierte Klauseln vereinbart werden, gelten die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.